

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers Knut Karl Johannson

betreffend das Konto von Herta Misch

Geschäftsnummer: 500432/IG

Zugesprochener Betrag: 26.750,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Knut Karl Johannson (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Herta Misch (die „Kontoinhaberin“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er die Kontoinhaberin als seine angeheiratete Grosstante väterlicherseits, Herta (Hertha) Elisabeth Anna Misch geb. Conheim, identifizierte, die als Tochter von Josef und Roderiga Theodora Conheim geb. Formes am 18. Juni 1886 in Berlin, Deutschland, geboren wurde und Dr. Julius Misch am 16. Juli 1912 in Berlin heiratete. Der Ansprecher erklärte, dass seine Grosstante, die jüdisch war, eine Opernsängerin war und dass sie in der Innsbruckerstrasse 44 in Berlin wohnhaft war. Der Ansprecher erklärte, dass sie als Zahnärztin arbeitete. Der Ansprecher gab an, dass sein Grossonkel, Dr. Julius Misch, der jüdisch war, am 4. April 1874 geboren wurde und als Zahnarzt arbeitete. Der Ansprecher gab an, dass seine Grosstante und sein Grossonkel am 27. Oktober 1941 in das Ghetto von Lodz, Polen, deportiert wurden, wo sie am 31. Dezember 1942 ums Leben kamen. Der Ansprecher erklärte, dass das Paar nur ein Kind, Dr. Hans-Horst Siegfried Josef Misch, hatte, der am 19. Dezember 1918 in Berlin geboren wurde und am 20. September 1996 in Hamburg, Deutschland, verstarb. Der Ansprecher gab des Weiteren an, dass Hans-Hort Misch mit Herta Erna Ida Misch geb. Johannson, der Schwester des Vaters des Ansprechers, verheiratet war, die am 16. Januar 2000 in Hamburg starb, und dass sie keine Kinder hatten. Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher verschiedene Dokumente ein; unter anderem die Geburtsurkunde von

Herta (Hertha) Elisabeth Anna Misch; ihre Heiratsurkunde, anhand derer ersichtlich ist, dass sie jüdisch und in Berlin wohnhaft war; die Geburts- und die Todesurkunde ihres Sohnes Hans-Horst Josef Siegfried Misch; die Heiratsurkunde von Hans-Horst Josef Siegfried Misch und Herta Erna Ida Misch geb. Johannson (Tante und Onkel des Ansprechers); der Totenschein von Herta Erna Ida Misch (der Schwester des Vaters des Ansprechers); und ihr Testament, in dem der Ansprecher als Erbe aufgeführt ist. Der Ansprecher gab an, dass er am 19. Oktober 1962 in Neumünster, Deutschland, geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten einen Bericht von den Buchprüfern, die bei dieser Bank die Untersuchungen der Bankunterlagen vornahmen, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) Konten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung zu identifizieren. Gemäss dieser Akte war die Kontoinhaberin Herta Misch, die in Berlin, Deutschland, wohnhaft war. Die Bankakte zeigt, dass die Kontoinhaberin ein Kontokorrent besass. Es geht jedoch nicht daraus hervor, wann das Konto eröffnet wurde, auf welchen Wert sich das Kontoguthaben belief, noch zu welchem Zeitpunkt es geschlossen wurde. Die Akte lässt jedoch erkennen, dass das Konto vor 1946 geschlossen wurde. Es gibt in den Bankunterlagen keinen Hinweis darauf, dass die Kontoinhaberin oder ihre Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Analyse des CRT

Identifizierung der Kontoinhaberin

Der Name der Grosstante des Ansprechers stimmt mit dem Namen der Kontoinhaberin überein. Der Ansprecher erklärte, dass seine Grosstante in Berlin, Deutschland, wohnhaft war, was mit den veröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über die Kontoinhaberin übereinstimmt. Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher verschiedene Dokumente ein, unter anderem die Geburts-, die Sterbe- und die Heiratsurkunde seiner Grosstante, die belegen, dass sie in Berlin, Deutschland, wohnhaft war. Diese beweisen unabhängig voneinander, dass die Person, die angeblich der Kontoinhaber ist, denselben Namen trug wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber verzeichnet ist, und in derselben Stadt lebte wie der Kontoinhaber, der in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführt ist. Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass eine Datenbank mit den Namen der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Herta Misch geb. Conheim enthält, was mit den vom Ansprecher eingereichten Informationen über die Kontoinhaberin übereinstimmt. Daraus ist auch ersichtlich, dass sie am 18. Juni 1886 in Berlin geboren wurde, was mit den vom Ansprecher eingereichten Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst. Das CRT nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass der Name Herta Misch nur einmal auf der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit den Konten, die laut dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten, erscheint. Darüber hinaus nimmt das CRT zur

Kenntnis, dass keine weiteren Ansprüche auf dieses Konto bestehen. In Anbetracht all dieser Tatsachen kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher die Kontoinhaberin plausibel identifiziert hat.

Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaberin ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher erklärte, dass die Kontoinhaberin jüdisch war und dass sie mit ihrem Ehemann in das Ghetto von Lodz, Polen, deportiert wurde, wo sie 1942 umkam. Wie oben erwähnt, enthält die Datenbank des CRT eine Person namens Herta Misch geb. Conheim.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und der Kontoinhaberin

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit der Kontoinhaber verwandt ist, indem er Dokumente einreichte, die belegen, dass er der angeheiratete Grossneffe der Kontoinhaberin ist. Es gibt keine Informationen darüber, die belegen, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Da die Kontoinhaberin und ihr Ehemann 1941 in ein Ghetto deportiert wurden, wo sie ums Leben kamen, und es deshalb der Kontoinhaberin nicht möglich gewesen wäre, ihr Konto nach Deutschland zurückzuführen, ohne dass es konfisziert worden wäre; da es den Erben der Kontoinhaberin nach dem Zweiten Weltkrieg nicht möglich gewesen wäre, Informationen über ihr Konto von der Bank zu erhalten, da die Schweizer Banken Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, da die Banken auf doppelte Haftung bedacht waren; da es keine Aufzeichnungen über eine Auszahlung des Kontoguthabens der Kontoinhaber an sie selbst oder ihre Erben gibt; und in Anwendung der Vermutungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) festgelegt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten des Ansprechers besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um seine angeheiratete Grosstante handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass die Kontoinhaberin ein Kontokorrent. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf den ICEP-Untersuchungen basierend belief sich der durchschnittliche Wert eines Kontokorrents im Jahre 1945 auf 2.140,00 Schweizer Franken. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem das Kontoguthaben gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 26.750,00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
der 19 November 2003